

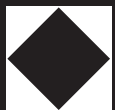
Schriftenreihe zum deutschen, europäischen und internationalen Wirtschaftsstrafrecht

35

Elisa Hoven/Michael Kubiciel (Hrsg.)

Korruption im Sport

Tagungen und Kolloquien



Nomos

Schriftenreihe zum deutschen, europäischen und internationalen Wirtschaftsstrafrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Uwe Hellmann, Universität Potsdam

Jun.-Prof. Dr. Elisa Hoven, Universität zu Köln

Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel, Universität Augsburg

Prof. Dr. Christian Schröder,

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Tagungen und Kolloquien

Herausgegeben von

Jun.-Prof. Dr. Elisa Hoven

Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel

Band 35

Elisa Hoven/Michael Kubiciel (Hrsg.)

Korruption im Sport

– Tagungen und Kolloquien –



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-4598-2 (Print)

ISBN 978-3-8452-8943-4 (ePDF)

1. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhalt

Rechtliche Fragen der Korruption im Sport – Bestechung und Bestechlichkeit bei der Vergabe von Sportgroßereignissen

Korruption bei der Vergabe von sportlichen Großereignissen. Zur Strafbarkeit des Stimmenkaufs am Beispiel der Vergabe der FIFA-Weltmeisterschaft 11

Thomas Rönnau

Bestechung und Bestechlichkeit bei der Vergabe von Sportgrossanlässen 29

Mark Pieth

Sportwettbetrug, Wettkampfmanipulation, Sportwetten und Steuerstrafrecht

Überflüssiges Strafrecht 37

Michael Tsambikakis

Die Straftatbestände des Sportwettbetrugs und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe. Legitimation, Interpretation und Folgen 61

Michael Kubiciel

Sportwetten und Steuerstrafrecht 87

Markus Rübenstahl

Strafbarkeit des Dopings

Zur Zukunft des olympischen Sports. Eine unzeitgemäße Betrachtung 109

Reinhard Merkel

Inhalt

Wir haben alles. Außer Strafverfahren. Erste Praxiserfahrungen mit der Rundumstrafbarkeit nach dem Anti-Doping-Gesetz in Deutschland	117
<i>Matthias Jahn</i>	
Die Ängste der Sportler – Eine bewertende Rückblende auf die Podiumsdiskussion zur Strafbarkeit des Dopings	125
<i>Jan F. Orth</i>	
Die Strafbarkeit des Dopings aus der Perspektive der Athleten	135
<i>Silke Kassner</i>	
Diskussionsbericht	139
<i>Christin Armenat</i>	
 <i>Sponsoring und Korruption</i>	
Sponsoring – Hospitality – Korruption	149
<i>Carsten Momsen</i>	
 <i>Prävention von Korruption und Manipulation im Sport</i>	
Prävention von Korruption und Manipulation im Sport	167
<i>Rainer Koch</i>	
Diskussionsbericht	175
<i>Ioanna Ginou</i>	
Autorenverzeichnis	183

Wir haben alles. Außer Strafverfahren. Erste Praxiserfahrungen mit der Rundumstrafbarkeit nach dem Anti-Doping-Gesetz in Deutschland

Matthias Jahn*

I. Entscheidung

Die Frage, auf welcher geistigen Grundlage, mit welchen Mitteln und in welchem Ausmaß Doping im Sport durch das Strafrecht – so das militante Vokabular – „bekämpft“ werden sollte, ist seit dem 18.12.2015 entschieden.¹

Das Anti-Doping-Gesetz ist eine demokratisch unmittelbar legitimierte Entscheidung. Für die Vorlage stimmten – ausgerechnet – an einem Freitag, den 13., im November 2015 die Regierungsfractionen, während sich die Linksfraktion enthielt (allerdings überwiegend nicht aus Opposition gegen die Strafvorschriften – ganz im Gegenteil²). Allein die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat das Gesetz unter Hinweis auf die Ultima-ratio-Funktion des Strafrechts abgelehnt. Der im Plenarprotokoll nachzulesende Redebeitrag von Frau Künast,³ Vorsitzende des Rechtsausschusses des deutschen Bundestages, liest sich stellenweise wie eine Paraphrase der einschlägigen Partien⁴ aus dem Allgemeinen Teil von Claus Roxin. Genutzt hat auch das nichts. Die FDP konnte ihre Stimme im Plenum aus naheliegenden Gründen nicht erheben.

* Der Stil wurde beibehalten. Eine stark gekürzte Fassung des Beitrags wurde bereits als Editorial in NJW 19/2017, 3, veröffentlicht.

1 Die vorausgegangene, umfangreiche Diskussion zwischen dem DBVG 2007 und dem AntiDopG 2015 ist nachgezeichnet bei Jahn FS Rössner 2015, 599 (608-618).

2 Vgl. den auf den 9.4.2014 datierten Antragsentwurf der Fraktion DIE LINKE: „Anti-Doping-Gesetz für den Sport (Sportschutzgesetz) vorlegen“, abrufbar unter http://www.andre-hahn.eu/app/uploads/2014/05/entwurf_antrag_gesetz-zur-bekampfung-des-dopings-im-sport_29-04-2014.pdf (Stand: 28.8.2017).

3 Künast BT-Prot. 18/137, S. 13433 (13438).

4 Roxin Strafrecht Allgemeiner Teil I, 4. Aufl. 2006, § 2 Rn. 14 und öfter.

II. Beobachtung

Weil das alles so ist, möchte ich heute eine Beobachtung mit Ihnen teilen. Sie handelt zunächst nur mittelbar von der Rechtslage, in erster Linie aber von der seitherigen Entwicklung der öffentlichen Diskussion über Doping und Strafrecht.

1. Kommunikation

Vielleicht haben sie auch schon bemerkt, dass sich die Kommunikationsstrategie in einem zentralen Punkt geändert hat, mit der der „Paradigmenwechsel“ – so die Vorsitzende des Sportausschusses im Deutschen Bundestag⁵ am vorerwähnten Freitag, den 13. (und in dieser Bewertung gebe ich ihr uneingeschränkt Recht) – durch das AntiDopG seither medienöffentlich begleitet wird.

a) Schon im Februar 2016, keine zwei Monate nach Inkrafttreten des von seinen Befürwortern lange ersehnten und enthusiastisch gepriesenen Gesetzes, wird im verlässlich strafrechtsaffinen Sportteil der Frankfurter Allgemeinen Zeitung unter der Überschrift „Doping kaum zu entdecken“ ein Sachverständiger eines Landeskriminalamts mit den Worten zitiert: „Es gibt ein Meer von möglichen Designer-Stoffen, Abermillionen denkbarer Verbindungen, die niemand (in den Anti-Doping-Laboren) kennen kann“.⁶ In das gleiche Horn stößt im Herbst nach einem Bericht im Spiegel ein bekannter Sportmediziner der Universität Mainz. Auf einem Symposium des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz aus Anlass des Jahrestages des Inkrafttretens des Anti-Doping-Gesetzes⁷ soll er erklärt haben, das aktuelle Kontrollsystem sei im Ganzen „Humbug“⁸. Bei inhaltlich gleichem Votum fordert der vorgenannte LKA-Sachverständige den Gesetzgeber auf, die Grundlage für eine Kontrolle mit den „klas-

5 Freitag BT-Prot. 18/137, S. 13433 (13439).

6 Mahler Doping kaum zu entdecken, FAZ Nr. 38 v. 15.2.2016, S. 27.

7 Vgl. dazu BT-Drs. 18/11143, S. 5: „Am 31. Oktober 2016 fand im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein Symposium zum Anti-Doping-Gesetz statt. Unter Beteiligung von Sportlern und von Vertretern zahlreicher Sportverbände, der Justiz und Anwaltschaft, der NADA und aus Wissenschaft und Politik wurde über die ersten Erfahrungen mit dem Anti-Doping-Gesetz und über die weiteren Herausforderungen bei der Dopingbekämpfung diskutiert“.

8 Simon Justiz Humbug, DER SPIEGEL Nr. 45 v. 5.11.2016, S. 139.

sischen Mitteln der Kriminalistik“ zu schaffen.⁹ Offen bleibt, was mit dieser dunklen Wendung gemeint ist. Denn das AntiDopG eröffnet doch gerade das ganze invasive Arsenal heimlicher und offener Eingriffsbefugnisse der Strafprozessordnung einschließlich robuster Ermächtigungen über den Transmissionsriemen der neu geschaffenen Verbrechenstatbestände in § 4 Abs. 4 AntiDopG. Sie sehen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren unter anderem für bestimmte Fälle der banden- oder gewerbsmäßigen Begehung vor.¹⁰

Vor allem aber: Warum diese ostentative Erinnerung an ein seit langem bekanntes sportmedizinisches Faktum? Die Erklärung dürfte in einer kriminologischen Tatsache zu suchen sein: Es mangelt an den Strafverfahren gegen Spitzensportler, deren flächendeckende Einleitung seit dem Dopingbekämpfungsverbesserungsgesetz 2007 ein Jahrzehnt lang von all denjenigen ausgelobt worden ist, denen ein Dopingbekämpfungsverbesserungsgesetz am Herzen lag und liegt.

Auf eine Kleine Anfrage unter der Überschrift „Ein Jahr Anti-Doping-Gesetz“¹¹ hin hat die Bundesregierung am 13.2.2017 die unterstützende und ergänzende Funktion des neugeschaffenen strafrechtlichen Sanktionsregimes herausgestrichen, während ihr verlässliche Zahlen – insbesondere die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2016 – noch nicht zur Verfügung standen.¹² Auch in Bezug auf Schätzungen zu Import- und Herstellungsmengen von relevanten Mitteln sowie zu den entsprechenden strafrechtlich (nicht) relevanten Anwendungen fiel die Antwort der Bundesregierung einstweilen denkbar schmallippig aus: „Schätzungen der Bundesregierung hierzu existieren nicht.“¹³ Verwiesen wurde auf zukünf-

9 Mahler Doping kaum zu entdecken, FAZ Nr. 38 v. 15.2.2016, S. 27.

10 Zu § 4 AntiDopG vgl. *Finken PharmR* 2016, 445 (448). Aus der Fülle der jüngeren Dissertationsschriften *Schlöter* Bekämpfung des Dopings im professionellen Sport mithilfe des Strafrechts, 2017, S. 228 ff. und *Senkel* Wirksamkeitschancen des „Anti-Doping-Rechts“, 2014, S. 424 ff. sowie die nunmehr verfügbaren drei Kommentierungen bei *Lehner/Nolte/Putzke* Anti-Doping-Gesetz (Kommentar), 2017, § 4 Rn. 58; *Graf/Jäger/Wittig/Eschelbach* Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. 2017, AntiDopG § 4 Rn. 35 ff. sowie *Erbs/Kohlhaas/Wußler* Strafrechtliche Nebengesetze, 214. EL Mai 2017, AntiDopG § 4 Rn. 12 ff.

11 Kleine Anfrage der Abgeordneten Mutlu, Künast und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf. BT-Drs. 18/11033.

12 Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 18/11143, S. 2 sowie S. 10: „Eine Evaluierung des Anti-Doping-Gesetzes kommt angesichts der Kürze der Zeit seit Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht in Betracht“.

13 BReg, BT-Drs. 18/11143, S. 6.

tige Veröffentlichungen in den einschlägigen Statistiken. Mit Blick auf die nach Art. 8 AntiDopG im Jahr 2020 anstehende wissenschaftliche Evaluation des Gesetzes soll hier in der Strafverfolgungsstatistik (SVS) differenziert nach den einzelnen Tatbeständen des AntiDopG Zahlenmaterial zusammengestellt werden. In der PKS soll – allerdings erst mit Wirkung zum 1.1.2017 – ein neuer Oberschlüssel „Straftaten nach dem Anti-Doping-Gesetz“ mit drei verschiedenen Einzelschlüsseln zu den Komplexen „Inverkehrbringen“, „Besitz“ und „Selbstdoping“ eingerichtet werden.¹⁴ Es ist mit Spannung zu erwarten, wie sich der ausgerufenen „Paradigmenwechsel“ hier niederschlagen wird.

Seit dem 24.4.2017 liegen nunmehr die Zahlen aus der PKS 2016 vor: Sie sind, wendet man es freundlich, übersichtlich: Die Steigerung bei „Doping im Sport“ beträgt insgesamt 3,7%.¹⁵ In diese Zahl sind die Differenzierungen unter dem neuen Oberschlüssel „Straftaten nach dem Anti-Doping-Gesetz“ zwar noch nicht eingegangen. Indes dürften sie nicht nur die Ermittlungstätigkeit zu den Dopingstrafrechts-Altfällen nach dem AMG abbilden, sondern dienen wohl unter dem weiten Begriff „Doping im Sport“ auch schon als polizeilicher AntiDopG-Tätigkeitsnachweis für das Jahr 2016.¹⁶ Ohnehin sind die isolierten PKS-Zahlen mit Zurückhaltung zu behandeln. Sie spiegeln bekanntlich in erster Linie das Anzeigeverhalten der Betroffenen und die Kontrollaktivität der Behörden wider, bilden aber kein ganzheitliches Bild der Strafverfolgung ab.¹⁷

b) Eine gewisse Vorahnung auf das Kommende hat Wußler, Leiter der Freiburger Schwerpunktstaatsanwaltschaft, bereits in einem taz-Interview aus dem November 2016 vermitteln müssen. Hier muss er zu Protokoll ge-

14 BReg, BT-Drs. 18/11143, S. 10 f.

15 PKS 2016, S. 123, abrufbar unter https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2016/pks2016ImkBericht.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Stand: 28.8.2017).

16 Auch der Straftatenkatalog zur PKS 2016, S. 94, abrufbar unter https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2016/Zeitreihen/straftatenkatalog_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Stand: 28.8.2017), ist insoweit nicht eindeutig.

17 Siehe nur *Meier* Kriminologie, 5. Aufl. 2016, § 5 Rn. 8; *Neubacher* Kriminologie, 3. Aufl. 2017, 4/14 ff. und *Schwind* Kriminologie und Kriminalpolitik, 23. Aufl. 2016, § 2 Rn. 5 ff.

ben: „Seit Jahresbeginn ermitteln wir in zehn Verfahren wegen des Verdachts des Selbstdopings“.¹⁸

Verweilen wir doch einen Moment im Ländle. Zehn Verfahren! Angesichts von 415.346 von den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften geführten Strafverfahren sind 0,0024% Anti-Doping-Ermittlungen nicht eben übermäßig viel – und der Begriff „Paradigmenwechsel“ kommt auch dem strafverfolgungsseligsten Beobachter wohl nicht als erstes in den Sinn. Sicher liegt das auch etwas daran, dass die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Freiburg jedenfalls im Jahr 2013 – neuere Zahlen liegen mir nicht vor – hinter der respektheischenden begrifflichen Kulisse „Schwerpunktstaatsanwaltschaft“ aus zwei Dezernenten mit jeweils einem halben Arbeitskraftanteil bestand, wie man einer Pressemitteilung des baden-württembergischen Justizministeriums entnehmen kann.¹⁹ Das macht einen ganzen Staatsanwalt für ca. 9,37 Millionen württembergische Rechtsunterworfenen im dopingstrafmündigen Alter. Und auch die Antwort auf die Folgefrage ist denkbar knapp, hören wir noch einmal in das Interview hinein: „taz: Gab es Verurteilungen? Wußler: Bislang nicht“.²⁰

Sie erinnern sich: die naturwissenschaftlichen Nachweisprobleme. Und außerdem, so ergänzt Herr Wußler auf die ganz in der Tradition des großen Feuerbach stehende Nachfrage der taz „Wie abschreckend kann ein Gesetz auf Topathleten wirken, wenn niemand verurteilt wird?“, Antwort: „[...] Die Ermittlungen sind aufwendig und langwierig. Nach dem Abschluss unserer Ermittlungen muss gegebenenfalls ein gerichtliches Verfahren bis zu einem Urteil durchlaufen werden, gegen das eventuell ein Rechtsmittel eingelegt wird. Das dauert“.²¹

18 Wußler Wir können nur bei konkretem Verdacht ermitteln, taz Nr. 11165 v. 4.11.2016, S. 19. In der DRiZ berichtet Wußler zudem von mehr als 600 Ermittlungsverfahren wegen des Vertriebs bzw. des Erwerbs von Anabolika-Präparaten sowie von 15 Verfahren gegen Akteure aus dem Spitzensport, vgl. *ders.* DRiZ 2017, 10.

19 Pressemitteilung des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg v. 2.5.2013, abrufbar unter <http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/pb/,Lde/2248966/?LISTPAGE=2248676> (Stand 28.8.2017).

20 Wußler Wir können nur bei konkretem Verdacht ermitteln, taz Nr. 11165 v. 4.11.2016, S. 19.

21 Wußler Wir können nur bei konkretem Verdacht ermitteln, taz Nr. 11165 v. 4.11.2016, S. 19.

2. Verfahren

In der Tat. Wie lange das dauern kann, erfahren gerade zwei Ringer aus Nendingen – auch das liegt in Baden-Württemberg. Sie sind angeklagt wegen der Einnahme von Meldonium und warten derzeit auf einen Termin vor dem AG Tuttlingen nach ihrem jeweiligen Einspruch gegen einen Strafbefehl.²² Dies werden also voraussichtlich die ersten beiden Strafverfahren sein, in denen die öffentliche Hauptverhandlung wegen des Vorwurfs eines Verstoßes gegen das AntiDopG durchzuführen ist. Dass gleichzeitig dem sportrechtlichen Verfahren, in dem bekanntlich Aussagepflichten bestehen, Fortgang gegeben wird, ist für die beiden Angeklagten eine etwas missliche Konsequenz. Die Frage des Entstehens eines strafprozessualen Beweisverwertungsverbots für die etwaige Verwertung etwaiger Angaben in dem Schiedsverfahren auf Grundlage der bekannten Gemeinschuldner-Rechtsprechung des BVerfG ist nicht geklärt. Ich hatte mich vor dem Sportausschuss bei der Anhörung zum Gesetz dafür ausgesprochen²³ und andere sind dem im Schrifttum²⁴ mittlerweile gefolgt; man wird sehen.

Die derzeit aber nur geringe Neigung der baden-württembergischen Justiz, in diesem Verfahren verfassungsrechtliche Problemkreise anzusprechen, insbesondere aber zu der Vorfrage der im Schrifttum²⁵ zum Teil bezweifelten Verfassungsmäßigkeit des Anti-Doping-Gesetzes mit Argumenten Stellung zu beziehen, lässt sich bereits daran ablesen, dass trotz er-

22 *Panning* Zwei Ringer sollen zahlen, Deutschlandfunk v. 11.1.2017, abrufbar unter http://www.deutschlandfunk.de/verstoss-gegen-das-anti-doping-gesetz-zwei-ringer-sollen.890.de.html?dram:article_id=376158 (Stand 15.8.2017).

23 *Jahn* Sportausschuss-Drs. 18 (5) 108, S. 27 ff. (30 f.).

24 Exemplarisch *Erkens* SpuRt 2016, 245 (250); dem folgend jetzt auch *Lehner/Nolte/Putzke* Anti-Doping-Gesetz (Kommentar), 2017, § 4 Rn. 126 ff.

25 Exemplarisch *Jahn* SpuRt 2015, 149 (153); siehe auch *Lehner/Nolte/Putzke* Anti-Doping-Gesetz (Kommentar), 2017, § 1 Rn. 67 ff. und § 3 Rn. 45 ff. (Verfassungswidrigkeit [nur, aber immerhin] von § 3 Abs. 4 AntiDopG) sowie *Graf/Jäger/Wittig/Eschelbach*, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. 2017, AntiDopG Vor § 4 Rn. 3 f.; aA auf Ebene des Schuldspruchs *Erbs/Kohlhaas/Wußler* Strafrechtliche Nebengesetze, 214. EL Mai 2017, AntiDopG § 1 Rn. 6: „Wenngleich einzelne Kritikpunkte diskussionswürdig erscheinen, wird oft verkannt, dass es dem Gesetzgeber unbenommen ist, neue Rechtsgüter zu kreieren und zu definieren (...). Bei der konkreten Strafzumessung werden Strafverfolgungsbehörden und Gerichte das ultima ratio-Prinzip weiter berücksichtigen müssen, um verfassungskonforme und verhältnismäßige Ergebnisse zu erreichen“.

wartbarer Einsprüche etwas lustlos Strafbefehlsanträge gestellt wurden.²⁶ Und auch in einem vorangegangenen Beschwerdeverfahren wegen der Durchsuchungsmaßnahmen bei dem Cheftrainer des ASV Nendingen hat das LG Freiburg im Beschluss vom 9.5.2016 zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit des AntiDopG seine Gründe nicht explizit gemacht, sondern einen Anfangsverdacht umstandslos bejaht.²⁷ Bei gewissenhafter Rechtsfindung wird hier noch manches Brett zu bohren sein.

3. Perspektive: Paradox

Ich komme damit zum Schluss. Es wird – insoweit ist Wußler²⁸ einschränkungslos zuzustimmen – „dauern“, bis man Endgültiges über das Anti-DopG weiß. Auch die derzeitige Neigung des BVerfG, Fragen der Verfassungswidrigkeit von materiell-strafrechtlichen Vorschriften aufgrund von Basisprinzipien wie dem Ultima-ratio-Grundsatz oder der Lehre vom Rechtsgut zu beantworten, ist nicht immer verlässlich – das hat weniger mit dem Sitz im Badischen als mit Personen und Stimmungen zu tun; ich habe das hier in Köln vor knapp zwei Monaten auf einer Tagung anhand des Beschlusses des Gerichts zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Strafvorschriften des Rindfleischetikettierungsgesetzes näher ausgeführt.²⁹

Meine Prognose für die Zukunft des Anti-Doping-Gesetzes ist also verhalten pessimistisch. Bis dahin müssen uns – im Vorstehenden exemplarisch bezogen auf ein Bundesland – weiterhin zehn Ermittlungsverfahren

26 Zur Regelung in Nr. 175 Abs. 3 S. 2 RiStBV siehe nur BeckOK-StPO/Temming, Ed. 27 (Stand: 1.1.2017), Nr. 175 Rn. 5: „Gleichwohl ist dies bedenklich, weil ein Einspruch des Beschuldigten gegen den Strafbefehl in erster Linie dann zu erwarten ist, wenn er die Tatbegehung im Ermittlungsverfahren bestritten hat; in derartigen Fällen erscheint es grds. angemessener, sogleich Anklage mit der Folge der Durchführung einer Hauptverhandlung zu erheben“.

27 LG Freiburg Beschl. v. 9.5.2016 – 3 Qs 48/16 (unveröff.).

28 Wußler Wir können nur bei konkretem Verdacht ermitteln, taz Nr. 11165 v. 4.11.2016, S. 19.

29 Abdruck bei Jahn/Brodowski Das Ultima Ratio-Prinzip als strafverfassungsrechtliche Vorgabe zur Frage der Entbehrlichkeit von Straftatbeständen, ZStW 129 (2017), 363. Siehe auch schon – vor Veröffentlichung von BVerfGE 143, 38 – dies. JZ 2016, 969 (971 mit Fn. 29): „Es scheint freilich nicht gänzlich ausgeschlossen, dass das BVerfG entscheidungstragend nur auf diese Verfassungsverstöße abstellen und Ausführungen zur Reichweite des Ultima Ratio-Prinzips nur obiter dictu machen könnte“.

und zwei nicht rechtskräftige Strafbefehle als Erfolg einer ein Jahrzehnt lang intensiv diskutierten Neukriminalisierung vermittelt werden. Es wird sich sicher jemand finden, der die Zahlen zum Anlass nimmt, entweder die unglaublich abschreckende Wirkung des neuen Gesetzes auf Spitzenathleten verantwortlich zu machen – eine Empirie, die den ergebnislosen Griff ins Dunkel zum Argument erhebt – oder eben, in Eintracht mit den vorerwähnten Sportwissenschaftlern und Kriminalbeamten, noch mehr Straftatbestände und ausgedehntere Ermittlungsbefugnisse zu fordern. Das ist ein weiterer Anwendungsfall für das von mir sogenannte Fischer-Paradoxon. Man kann es in der Kommentierung zur Geldwäschevorschrift nachlesen.³⁰ Dieses auch für die Dopingbekämpfung im Strafrecht einschlägige Phänomen beschreibt eine Dynamik ständiger Erweiterung im Bereich der Dunkelfeld- und Holkriminalität, denn „stets fehlt zum Erfolg angeblich noch eine letzte Ausweitung des Tatbestands oder der Ermittlungsmöglichkeiten. In paradoxer Logik speist sich die Legitimität so aus der Erfolglosigkeit: Je erfolgloser die ‚Bekämpfung‘ bleibt, desto größer muss wohl die Gefahr sein. Wenn die ‚Hintermänner‘ [...] nicht gefasst werden, beweist dies immer aufs Neue gerade ihre Mächtigkeit und die Notwendigkeit, mit der ‚Bekämpfungs‘-Strategie fortzufahren. So treibt das Konzept das rechtsstaatliche Strafrechtssystem vor sich her [...]“.

Schade eigentlich.

30 *Fischer StGB*, 65. Aufl. 2018, § 261 Rn. 4 c; zustimmend bereits *SSW-StGB/Jahn* 3. Aufl. 2017, § 261 Rn. 2; *ders. SpuRt* 2015, 149 (152).